

Urteil zu LSG-NRW-2015-005-EA

In dem Verfahren

— Antragsteller —

gegen

Landesparteitag der Piratenpartei Deutschland Landesverband Nordrhein-Westfalen

vertreten durch den Vorstand

Akademiestr. 3

40213 Düsseldorf

vorstand@piratenpartei-nrw.de

— Antragsgegner —

wegen Einstweiliger Anordnung auf Aufhebung einer Satzungsänderung u. A.

hat das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen durch die Richter **Berichterstat-ter Melano Gärtner** und als weitere Richter **Martin Kesztlyüs** und **Christian Degen** auf seiner Sitzung am 26.04.2015 entschieden:

1. **Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.**
2. **Im Übrigen wird das Verfahren als Hauptsacheverfahren unter dem Aktenzeichen LSG-NRW-2015-005-H fortgeführt.**

I. Sachverhalt

Am 19.04.2015 nahm der Antragsgegner den Satzungsänderungsantrag 019¹ an, durch den die Satzung in der Form ergänzt wurde, dass neben akkreditierten Mitgliedern auch alle Personen im Alter von 10 bis 15 Jahren zum Landesparteitag stimmberechtigt sind, sofern diesem keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Diese Satzungsänderung wurde kurze Zeit später umgesetzt, indem mindestens ein Nichtmitglied akkreditiert und ihm Abstimmungsunterlagen ausgehändigt wurden.

Der Antragsteller behauptet, durch den Beschluss in seinen Mitgliedsrechten verletzt zu sein, da diese "in unzulässiger Weise verwässert" würden. Eine Eilbedürftigkeit, die den Erlass einer einstweiligen Anordnung erfordere, sei gegeben, da auf Grund nicht näher dargelegter Vorkommnisse bei den am gleichen Tag durchgeführten Vorstandswahlen eine Anfechtung selbiger möglich wäre, weshalb möglicherweise ein außerordentlicher Landesparteitag abzuhalten wäre, auf dem ansonsten die angefochtene Satzungsänderung gelte.

¹https://wiki.piratenpartei.de/NRW:Landesparteitag_2015.1/Antr%C3%A4ge/S%C3%84A019



Der Antragsteller beantragt den Erlass einer einstweiligen Anordnung, mit der die bezeichnete Satzungsänderung aufgehoben wird.

II. Entscheidungsgründe

Der Antrag ist zulässig, aber in Teilen unbegründet.

1.

Der Antrag ist zulässig. Das Landesschiedsgericht ist nach § 11 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 6 Abs. 3 SGO zuständig. Einen Schlichtungsversuch sieht das Gericht nach § 7 Abs. 3 S 1 Fall 5 SGO für nicht notwendig.

2.

Die unsubstantiierte Behauptung, dass einzelne Wahlen oder Abstimmungen einer Versammlung auf Grund nicht näher spezifizierter *Vorkommnisse* anfechtbar seien und die ebenfalls unsubstantiierte Behauptung, dass im Falle einer Nichtigkeit selbiger möglicherweise eine weitere Versammlung stattfinden müsse, genügt nicht zur einstweiligen Aufhebung einer Satzungsbestimmung. Erfahrungsgemäß benötigt die Vorbereitung zur Ausrichtung eines Landesparteitags einen längeren Zeitraum, so dass keine Eilbedürftigkeit erkennbar ist. Weiter wäre selbst im Falle der Nichtigkeit sämtlicher Vorstandswahlen durch den Landesparteitag 2015.1 der Landesvorstand nicht handlungsunfähig, somit läge auch kein (satzungsmäßiger)² Zwang zur Einberufung eines außerordentlichen Landesparteitags vor.

III. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses Urteil zur Abweisung der einstweiligen Anordnung, ist nach § 11 Abs. 6 i.V.m. § 13 Abs. 6 SGO binnen 14 Tagen nach Erhalt die sofortige Beschwerde zulässig, die bei

Piratenpartei Deutschland
Bundesgeschäftsstelle
c/o Bundesschiedsgericht der Piratenpartei
Pflugstraße 9a
10115 Berlin (Mitte)
anrufung@piraten-bsg.de

einzureichen ist.

Im Übrigen ist das Urteil nach SGO nicht anfechtbar.

²§ 6b Abs. 10 und 11 LS

IV. Hinweise zur Kommunikation

Das Landesschiedsgericht wird auf Empfehlung des Datenschutzbeauftragten des Landesverbandes elektronische Kommunikation ausschließlich verschlüsselt abwickeln. Im Falle ausgehender E-Mails wird dabei ein PGP-Schlüssel des Empfängers verwendet. Die Parteien werden aufgefordert, dem Landesschiedsgericht den Fingerabdruck ihres Schlüssels mitzuteilen. Erfolgt keine Mitteilung, verwendet das Landesschiedsgericht einen auf einem öffentlichen Schlüsselserverserver anhand der E-Mail-Adresse gefundenen Schlüssel. Ist keine verschlüsselte elektronische Kommunikation mit einer Partei möglich, werden ihr Schriftstücke postalisch zugestellt.

Melano Gärtner
Berichterstatter

Martin Kesztyüs

Christian Degen